

Niedersächsische Hafenordnung (NHafenO)

* Der Vierte Teil dieser Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Festlegung von harmonisierten Vorschriften und Verfahrensregeln für das sichere Be- und Entladen von Massengutschiffen (ABl. EG Nr. L 13 S. 9), geändert durch Artikel 12 der Richtlinie 2002/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05. November 2002 (ABl. EG Nr. L324 S. 53), soweit das Land für die Umsetzung zuständig ist.

Aufgrund des § 18 Abs. 3 des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 377) wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeines

- § 1 Regelungszweck
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anwendung anderer Rechtsvorschriften
- § 4 Kennzeichnung der Häfen
- § 5 Wahrnehmung von Hoheitsaufgaben

Zweiter Teil

Verhalten im Hafen

- § 6 Grundregeln
- § 7 Einlauferlaubnis, Liegeplatzerlaubnis
- § 8 Melde- und Informationspflichten
- § 9 Liegeplätze, Bewachung
- § 10 Festmachen
- § 11 Betätigung von Antriebsanlagen und Manövrierhilfen
- § 12 Störungen des Hafenbetriebs oder Hafenverkehrs
- § 13 Gefährliche Tätigkeiten
- § 14 Nutzungsverbote
- § 15 Veranstaltungen im Hafen
- § 16 Verkehrsstörende Einrichtungen
- § 17 Überladene oder fahruntüchtige Schiffe

Dritter Teil

Sonderregelungen für wassergefährdende Stoffe und gefährliche Güter

- § 18 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- § 19 Meldung gefährlicher Güter
- § 20 Umschlagverbote, Anordnungen
- § 21 Beförderungsdokumente

Vierter Teil

Be- und Entladen von Massengutschiffen

- § 22 Geltungsbereich
- § 23 Ergänzende Begriffsbestimmungen
- § 24 Pflichten für das Be- und Entladen
- § 25 Überwachung

Fünfter Teil

Schlussvorschrift

- § 26 Inkrafttreten

Erster Teil Allgemeines

§ 1

Regelungszweck

In dieser Verordnung werden Regelungen zur Abwehr abstrakter Gefahren in Hafenan-
gelegenheiten getroffen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. **Hafen:**

ein durch öffentlich bekannt gegebene Allgemeinverfügung der Hafenbehörde als Hafen festgelegtes Gebiet, teils zu Wasser und teils zu Land, mit Befestigungen und Anlagen, das zur Abwicklung von gewerblichem Güter- oder Personenverkehr mit See- oder Binnenschiffen, zum Betrieb einer Werft oder bei einer Lage an einer Seeschiffahrtsstraße der berufsmäßigen Fischerei zu dienen bestimmt ist, ausgenommen Bundeshäfen;

2. **Seehafen:**

ein Hafen, der an einer Seeschiffahrtsstraße gelegen ist;

3. **Binnenhafen:**

ein Hafen, der an einer Binnenschiffahrtsstraße gelegen ist;

4. **Hafenbehörde:**

die im Hafen für die Gefahrenabwehr in Hafenangelegenheiten zuständige Behörde;

5. **Schiff:**

ein Wasserfahrzeug, einschließlich nicht wasserverdrängender Fahrzeuge, Bodeneffektfahrzeuge und Wasserflugzeuge, das als Beförderungsmittel auf dem Wasser verwendet wird oder verwendet werden kann;

6. **Tankschiff:**

ein Schiff, das dazu bestimmt ist, entzündbare Flüssigkeiten, verflüssigte Gase oder flüssige Chemikalien als Massengut zu befördern;

7. **Sportboot:**

ein Schiff, das nicht gewerbsmäßig für Sport- oder Erholungszwecke verwendet wird;

8. Heißenarbeiten:

Arbeiten mit offenem Feuer, bei denen Funken entstehen oder Gegenstände so weit erwärmt werden, dass Zündungen hervorgerufen werden können, wie beispielsweise bei Schweiß-, Schneid-, Anwärm-, Niet-, und Lötarbeiten;

9. gefährliche Güter:

gefährliche Güter im Sinne

- a) der Gefahrgutverordnung See in der Fassung vom 6. Januar 2006 (BGBl. I S. 138), geändert durch Artikel 518 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I. S. 2407),
- b) der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt vom 31. Januar 2004 (BGBl. I S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 506 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), und
- c) der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn in der Fassung vom 24. November 2006 (BGBl. I S. 2683),

in der jeweils geltenden Fassung;

10. wassergefährdende Stoffe:

wassergefährdende Stoffe nach § 161 Abs. 5 des niedersächsischen Wassergesetzes sowie gefährliche Güter, die nach der Gefahrgutverordnung See als Meeresschadstoff eingeordnet sind.

§ 3

Anwendung anderer Rechtsvorschriften

(1) Die folgenden Rechtsvorschriften sind in ihrer jeweils geltenden Fassung, soweit sie nicht bereits unmittelbar gelten, in Häfen anzuwenden:

1. in den Seehäfen:

- a) der Erste bis Sechste Abschnitt der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung vom 22. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3209, 1999 I S. 193), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juni 2006 (BGBl. I S. 1417),
- b) die Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See vom 13. Juni 1977 (BGBl. I S. 813), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. Juni 2006 (BGBl. I S. 1417),

und

2. in den Binnenhäfen:

die Kapitel 1 bis 6 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (Anlage zu Artikel 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 8. Oktober 1998, BGBl. I S. 3148, 3317, 1999 I S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 505 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. S 2407).

(2) Für das Führen eines Schiffes im Hafen ist, soweit dieser nicht Teil einer See- oder Binnenschiffahrtsstraße ist, die Fahrerlaubnis erforderlich, die erforderlich ist, um das Schiff auf der Schifffahrtsstraße vor der Hafeneinfahrt zu führen.

(3) Die Anforderungen, die nach der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung vom 17. März 1988 (BGBl I S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 508 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in der jeweils geltenden Fassung an den Bau, die Ausrüstung, die Einrichtung und die Besatzung von Wasserfahrzeugen, schwimmenden Anlagen und Schwimmkörpern gestellt werden, gelten in einem Hafen auch insoweit, als diese Fahrzeuge nicht auf Bundeswasserstraßen verkehren.

(4) Die Hafenbehörde kann zulassen, dass eine Person, die die nach Absatz 2 erforderliche Fahrerlaubnis nicht besitzt, ein Schiff, das ohne Zulassung eingesetzt werden darf, zu ausschließlich gewerblichen Zwecken innerhalb des Hafens führt, wenn sie ausreichende Kenntnisse der Fahrregeln und der örtlichen Verhältnisse nachweist.

§ 4

Kennzeichnung der Häfen

Die Hafenbehörde hat die Häfen landseitig durch Schilder kenntlich zu machen.

§ 5

Wahrnehmung von Hoheitsaufgaben

Wer im Hafen Hoheitsaufgaben wahrnimmt, ist von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit es für die Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist.

Zweiter Teil

Verhalten im Hafen

§ 6

Grundregeln

(1) Wer sich in einem Hafen aufhält, hat sich so zu verhalten, dass ein sicherer Hafenbetrieb und Hafenverkehr gewährleistet ist und dass niemand geschädigt oder gefährdet wird.

(2) Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer ist verpflichtet, Bediensteten der Hafenbehörde und der Wasserschutzpolizei zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben das Betreten des Schiffes und das Mitfahren auf dem Schiff zu ermöglichen und ihnen Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Einlauferlaubnis, Liegeplatzerlaubnis

(1) ¹Einer Erlaubnis der Hafenbehörde zum Einlaufen in einen Hafen oder zur Benutzung eines Liegeplatzes in einem Hafen bedürfen Schiffe,

1. die zu sinken drohen,
2. die brennen oder bei denen Brandverdacht besteht,
3. die mit Kernenergie angetrieben werden,
4. die wegen ihrer Bauart, ihres Zustandes, ihrer Ladung oder ihrer Abmessungen den Hafenbetrieb gefährden können,
5. deren Ladung begast ist oder
6. die zum Verschrotten vorgesehen sind oder aufgelegt werden sollen.

² Eine Erlaubnis nach Satz 1 ist nicht erforderlich für Schiffe, denen die Leiterin oder der Leiter des Havariekommandos im Rahmen der Bekämpfung einer komplexen Schadenslage gemäß der Vereinbarung über die Errichtung des Havariekommandos vom 21. Dezember 2002 (VkBl. 2003 S. 31) in Verbindung mit § 3 der Vereinbarung über die Zuweisung eines Notliegeplatzes im Rahmen der Maritimen Notfallvorsorge vom 11. März 2005 (VkBl. S. 301) einen Notliegeplatz zugewiesen hat.

(2) Erleidet ein Schiff nach dem Eintreffen im Hafen einen Schaden, der die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, oder tritt einer der in Absatz 1 genannten Umstände erst im Hafen ein, so hat die Schiffsführerin oder der Schiffsführer die Hafenbehörde unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

§ 8

Melde- und Informationspflichten

(1) ¹Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer hat das Einlaufen des Schiffs, außer eines Sportbootes, mindestens 24 Stunden vorher der Hafenbehörde zu melden. ² Beträgt die Fahrzeit weniger als 24 Stunden, so genügt eine Meldung unverzüglich nach dem Auslaufen aus dem letzten Auslaufhafen.

(2) Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer eines Seeschiffes hat in der Meldung nach Absatz 1 die folgenden Angaben über das Schiff zu machen:

1. Name,
2. Funkrufzeichen und die IMO-Nummer,
3. Nationalität,
4. Baujahr,
5. Typ,
6. Vorhandensein einer Doppelhülle,

7. Bruttoreaumzahl und Tragfähigkeit,
8. Länge und Breite in Metern,
9. letzter Auslaufhafen und Zeitpunkt des Auslaufens aus diesem Hafen,
10. Tiefgang bei Abfahrt aus letztem Auslaufhafen und Tiefgang bei Ankunft in Metern,
11. nächster Anlaufhafen,
12. geschätzte Ankunftszeit und Abfahrtszeit,
13. Art und Menge der Ladung.

(3) ¹Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer hat das Schiff, außer einem Sportboot, unverzüglich nach dem Einlaufen in den Hafen unter Vorlage der Schiffspapiere und Ladungspapiere bei der Hafenbehörde anzumelden und rechtzeitig vor dem Verlassen des Hafens abzumelden. ²Außerdem hat sie oder er sich unverzüglich nach dem Einlaufen im Hafen über die örtlichen Sicherheitsanforderungen und Alarmwege zu informieren.

(4) Von den Meldepflichten nach den Absätzen 1 bis 3 Satz 1 sind befreit:

1. Fahrgastschiffe, die nach einem mit der Hafenbehörde abgestimmten Fahrplan verkehren,
2. die in der Bundesrepublik Deutschland beheimateten
 - a) Schiffe, die von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe eingesetzt sind,
 - b) Rettungs- und Feuerlöschschiffe,
 - c) Lotsenschiffe und
 - d) Fischereischiffe in ihrem Heimathafensowie
3. Schleppschiffe, die ohne einen Liegeplatz zu beanspruchen, Schiffe lediglich ein- oder ausbringen oder regelmäßig in dem Hafen bugsieren.

(5) ¹ Die Hafenbehörde kann Ausnahmen von den Meldepflichten nach den Absätzen 1 bis 3 Satz 1 zulassen. ² Sie kann bestimmen, dass die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 Satz 1 unter Nutzung eines bestimmten Datenverarbeitungssystems zu erfüllen sind.

§ 9

Liegeplätze, Bewachung

(1) Die Hafenbehörde kann bestimmte Liegeplätze zuweisen und dabei mehrere Schiffe nebeneinander legen.

(2) ¹ Für nicht dauerhaft besetzte oder aus dem Verkehr gezogene Schiffe kann die Hafenbehörde von der Eigentümerin oder dem Eigentümer verlangen, dass ihr eine für das Schiff verantwortliche Person benannt wird. ² Die Hafenbehörde kann für diese Schiffe eine Bewachung anordnen.

§ 10

Festmachen

¹ Schiffe müssen sicher an den dafür vorgesehenen Einrichtungen festgemacht werden.

² Die Hafenbehörde kann anordnen, dass unzureichende Festmachereinrichtungen nicht eingesetzt und beschädigte Leinen und Drähte ausgetauscht werden.

§ 11

Betätigung von Antriebsanlagen und Manövrierhilfen

Außer zur kurzzeitigen Erprobung vor dem Auslaufen dürfen Antriebsanlagen und Manövrierhilfen auf festgemachten Schiffen nur nach rechtzeitiger vorheriger Unterrichtung der Hafenbehörde betätigt werden.

§ 12

Störungen des Hafenbetriebs oder Hafenverkehrs

(1) Jede gewerbliche Hafenbenutzerin und jeder gewerbliche Hafenbenutzer und jede Schiffsführerin und jeder Schiffsführer hat der Hafenbehörde oder der Wasserschutzpolizei unverzüglich Störungen des Hafenbetriebs oder des Hafenverkehrs, insbesondere durch Feuer, Unfall und gesunkene oder treibende Schiffe, und Beschädigungen an Hafenanlagen zu melden.

(2) Gesunkene Schiffe und andere Gegenstände, die den Hafenbetrieb oder Hafenverkehr gefährden, sind von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Schiffsführerin oder dem Schiffsführer oder der sonst verantwortlichen Person nach den Weisungen der Hafenbehörde zu beseitigen.

§ 13

Gefährliche Tätigkeiten

(1) Das Rauchen und der Umgang mit offenem Licht oder offenem Feuer sind verboten

1. in Laderäumen,
2. in der Nähe offener Luken,
3. in Schuppen, Lagerhallen, und Silos, auf Lagerflächen, auf Rampen und in Zugängen zu Schuppen, Lagerhallen, Silos und Lagerflächen, im Umschlagbereich sowie auf Flächen, auf denen sich gefährliche Güter befinden,
4. beim Bunkern von Treibstoff,
5. auf Tankschiffen, sofern nicht durch die für den Umschlag Verantwortlichen einzelne Räume vom Verbot ausgenommen sind, und
6. an Deck auf Schiffen, die gefährliche Güter geladen haben.

(2)¹ Heiarbeiten drfen nur mit Erlaubnis der Hafenbehrde durchgefhrt werden. ² Die Hafenbehrde kann fr einzelne Hafenteile Ausnahmen zulassen.

(3) Heiarbeiten an einem Tank, der dem Transport brennbarer Gase oder Flssigkeiten dient, und dessen Zubehrteilen drfen nur whrend der Zeit durchgefhrt werden, fr die eine ffentlich bestellte Sachverstndige oder ein ffentlich bestellter Sachverstndiger bescheinigt hat, dass der Arbeitsbereich frei von entzndbaren oder gesundheitsschdigenden Gasen ist.

(4) Auf einem Tankschiff, dessen Ladungstanks nicht entgast sind, drfen Heiarbeiten nur whrend der Zeit durchgefhrt werden, fr die eine ffentlich bestellte Sachverstndige oder ein ffentlich bestellter Sachverstndiger bescheinigt hat, dass der Arbeitsbereich frei von entzndbaren oder gesundheitsschdigenden Gasen ist.

§ 14

Nutzungsverbote

Das Befahren der Hafengewsser und deren Benutzung als Liegeplatz mit einem Sportboot oder einem Schiff, das ausschlielich zum Wohnen bestimmt ist, sind verboten; ausgenommen sind die Wasserflchen, die die Hafenbehrde ausdrcklich fr die Benutzung durch derartige Schiffe freigegeben hat.

§ 15

Veranstaltungen im Hafen

Feuerwerke, Wettfahrten, Sportveranstaltungen, Stapellufe, Korsofahrten und hnliche Veranstaltungen im Hafen bedrfen der Erlaubnis der Hafenbehrde.

§ 16

Verkehrsstrende Einrichtungen

Leuchtzeichen, Tafeln und Schilder sowie hnliche Gegenstnde, die im Hafen angebracht werden, mssen so beschaffen sein, dass sie nicht mit Schifffahrtszeichen verwechselt werden knnen und Blendwirkungen ausgeschlossen sind.

§ 17

berladene oder fahruntchtige Schiffe

Ist ein Schiff berladen oder sind Anhaltspunkte fr seine Fahruntchtigkeit vorhanden, so kann die Hafenbehrde die Beseitigung des gefhrenden Zustandes anordnen oder das Auslaufen aus dem Hafen verbieten.

Dritter Teil

Sonderregelungen für wassergefährdende Stoffe und gefährliche Güter

§ 18

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) ¹ Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist zu verhindern, dass das Hafengewässer verunreinigt wird. ² Auf Schiffen sind beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen die von Deck nach Außenbords führenden Abflüsse zu verschließen. ³ Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist von den Verantwortlichen ständig zu überwachen.

(2) Wer wassergefährdende Stoffe über eine Schlauchverbindung aus einem Straßenfahrzeug auf ein Schiff oder von einem Schiff in ein Straßenfahrzeug transportieren will, hat dies rechtzeitig vorher der Hafenbehörde anzuzeigen.

§ 19

Meldung gefährlicher Güter

(1) ¹ Das Einbringen gefährlicher Güter in den Hafen zum Zwecke des Umschlags, der Bereitstellung oder des Lagerns ist der Hafenbehörde mindestens 24 Stunden vorher zu melden; § 8 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ² In der Meldung sind anzugeben:

1. die Art des Transportmittels,
2. die richtigen technischen Namen der gefährlichen Güter mit der UN-Nummer,
3. der jeweilige Flammpunkt der gefährlichen Güter,
4. die jeweilige Menge der gefährlichen Güter,
5. die jeweilige Gefahrgutklasse der gefährlichen Güter gemäß den für das Transportmittel anzuwendenden Gefahrgutvorschriften.

³ Meldepflichtig ist beim Einbringen mit einem Schiff die Schiffsführerin oder der Schiffsführer und im Übrigen das Transportunternehmen. ⁴ Die Hafenbehörde kann bestimmen, dass die Meldepflicht unter Nutzung eines bestimmten Datenverarbeitungssystems zu erfüllen ist.

(2) Für das Einbringen gefährlicher Güter in einen Seehafen mit einem Seeschiff muss die Meldung neben den Angaben nach Absatz 1 die folgenden weiteren Angaben enthalten:

1. Name der meldenden Person,
2. Zahl der an Bord befindlichen Personen,
3. Kategorie des Schiffes nach dem INF-Code
4. Aufbewahrungsort der gefährlichen Güter an Bord, Verpackungsart und -gruppe,

5. Art der Beförderungseinheit und deren Identifikationsnummer, falls gefährliche Güter nicht in fest eingebauten Tanks befördert werden,
6. Lade- und Löschhafen der gefährlichen Güter,
7. Name und Kommunikationsverbindung, unter denen detaillierte Informationen über die gefährlichen Güter erhältlich sind,
8. Vorhandensein einer detaillierten Liste und eines Stauplans der gefährlichen Güter.

(3) Wer nach Absatz 1 meldepflichtig ist, hat der Hafenbehörde auf Verlangen unverzüglich weitere Angaben über die gefährlichen Güter zu machen.

(4) Die Hafenbehörde kann Ausnahmen von den Meldepflichten nach den Absätzen 1 und 2 zulassen, wenn regelmäßig gefährliche Güter eingebracht werden.

§ 20

Umschlagverbote, Anordnungen

Die Hafenbehörde kann das Einbringen von gefährlichen Gütern in den Hafen und den Umschlag gefährlicher Güter untersagen oder für einen solchen Umschlag Anordnungen treffen, soweit dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

§ 21

Beförderungsdokumente

Wer im Hafen gefährliche Güter zum Zwecke des Umschlags, der Bereitstellung und des Lagerns besitzt, hat die Beförderungsdokumente dafür so aufzubewahren, dass sie auf Anforderung unverzüglich vorgelegt werden können.

Vierter Teil

Be- und Entladen von Massengutschiffen

§ 22

Geltungsbereich

¹Die Vorschriften dieses Teils gelten für das Be- und Entladen von Massengutschiffen, auf die das SOLAS-Übereinkommen von 1974 anzuwenden ist. ²Sie gelten nicht für das Be- und Entladen ausschließlich mit schiffseigenen Umschlagsanlagen.

§ 23

Ergänzende Begriffsbestimmungen

Im Sinne der Vorschriften dieses Teils bedeutet:

1. SOLAS-Übereinkommen von 1974:

das Internationale Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1979 II S. 141), zuletzt geändert durch EntschlieÙung MSC.151(78) vom 20. Mai 2005 (BGBl. 2006 II S. 560), in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der dazu geschlossenen Protokolle;

2. BLU-Code:

der Code für das sichere Be- und Entladen von Massengutschiffen in der Bekanntmachung der amtlichen deutschen Übersetzung vom 24. März 1999 (VkBBl. S. 278, Sonderband B 8127);

3. Massengutschiff:

ein Massengutschiff gemäß der Definition in Kapitel IX Regel 1.6 des SOLAS-Übereinkommens von 1974 in Verbindung mit deren Interpretation in der EntschlieÙung Nr. 6 der SOLAS-Konferenz von 1997 (SOLAS/CONF. 4/25, Anlage, Seite 49), nämlich

- a) ein Schiff, das als Eindecker mit oberen Seitentanks und Hopper-Seitentanks in Laderäumen gebaut wird und in erster Linie dafür bestimmt ist, Trockenmassengut in loser Schüttung zu befördern, oder
- b) ein Eindeck-Seeschiff, das über die ganze Länge des Ladebereichs mit zwei Längsschotten und Doppelboden ausgestattet und dazu bestimmt ist, lediglich in den mittleren Laderäumen Erzladungen zu befördern (Erzfrachtschiff), oder
- c) ein kombiniertes Tank-Massengutschiff gemäß der Definition in Kapitel II-2 Regel 3.14 des SOLAS-Übereinkommens von 1974;

4. Trockenmassengut oder festes Massengut:

festes Massengut gemäß der Definition in Kapitel XII Regel 1.4 des SOLAS-Übereinkommens von 1974, außer Getreide;

5. Getreide:

Getreide gemäß der Definition in Kapitel VI Regel 8.2 des SOLAS-Übereinkommens von 1974;

6. Umschlagsanlage:

jede ortsfeste, schwimmende oder bewegliche Einrichtung, die für das Beladen von Massengutschiffen mit festen Massengütern oder das Entladen von festen Massengütern aus Massengutschiffen ausgerüstet ist und benutzt wird;

7. Betreiberin oder Betreiber der Umschlagsanlage:

die Person, die verantwortlich den Umschlag durchführt;

8. Vertreterin oder Vertreter der Umschlagsanlage:

eine von der Betreiberin oder dem Betreiber der Umschlagsanlage bestellte und mit umfassender Verantwortlichkeit und mit Befugnis für die Überwachung der Vorbereitung, der Durchführung und des Abschlusses der mit der Umschlagsanlage zur Be- oder Entladung eines bestimmten Massengutschiffs durchgeführten Lade- und Löscharbeiten ausgestattete Person;

9. Schiffsführung:

die Schiffsführerin oder der Schiffsführer eines Massengutschiffes oder die Schiffsoffizierin oder der Schiffsoffizier, die oder der von der Schiffsführerin oder dem Schiffsführer als verantwortliche Person für das Be- und Entladen des Schiffs beauftragt worden ist;

10. Lade- oder Löschplan

der in Kapitel VI Regel 7.3 des SOLAS-Übereinkommens von 1974 erwähnte und nach dem in Anhang 2 des BLU-Codes wiedergegebenen Muster zu erstellende Plan;

11. gemeinsame schiffs- und landseitige Sicherheitsprüfliste:

die in Abschnitt 4 des BLU-Codes erwähnte und nach dem in Anhang 3 des BLU-Codes wiedergegebenen Muster zu erstellende gemeinsame Sicherheitsprüfliste für Schiff und Umschlagsanlage.

§ 24

Pflichten für das Be- und Entladen

(1) Vor dem Be- und Entladen eines Massengutschiffes mit einer hafenseitigen Umschlagsanlage hat deren Betreiberin oder Betreiber

1. sich von der Schiffsführung bestätigen zu lassen, dass das Schiff für das Laden oder Löschen festen Massenguts im Sinne von Anhang I der Richtlinie 2001/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Festlegung von harmonisierten Vorschriften und Verfahrensregeln für das sichere Be- und Entladen von Massengutschiffen (ABl. EG Nr. L 13 S. 9), geändert durch Artikel 12 der Richtlinie 2002/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 (ABl. EG Nr. L 324 S. 53), geeignet ist, sowie
2. sicher zu stellen, dass
 - a) die Umschlagsanlage den Bestimmungen des Anhangs II der Richtlinie 2001/96/EG entspricht,
 - b) der Schiffsführung eine Vertreterin oder ein Vertreter der Umschlagsanlage benannt wird,
 - c) die Vertreterin oder der Vertreter der Umschlagstelle mit der Schiffsführung einen Lade- oder Löschplan vereinbart,

- d) der Schiffsführung Informationsmaterial mit Angaben über die Anforderungen der Umschlaganlage einschließlich der Angaben nach Anhang V der Richtlinie 2001/96/EG zur Verfügung gestellt wird,
- e) die Schiffsführung und die Seeberufsgenossenschaft unverzüglich über Mängel des Massengutschiffs, die das sichere Laden oder Löschen fester Massengüter gefährden könnte, informiert werden und
- f) die Schiffsführung und die Vertreterin oder der Vertreter der Umschlaganlage eine gemeinsame schiffs- und landseitige Sicherheitsprüfliste erstellen und unterzeichnen.

(2) Vor dem Be- und Entladen eines Massengutschiffes mit einer hafenseitigen Umschlaganlage und während dieser Vorgänge hat deren Betreiberin oder Betreiber sicherzustellen, dass die Vertreterin oder der Vertreter der Umschlaganlage

- 1. die in Anhang VI der Richtlinie 2001/96/EG aufgeführten Pflichten erfüllt und
- 2. mit der Schiffsführung zum Zwecke des Informationsaustausches oder einer etwaigen Unterbrechung des Be- oder Entladens eine wirksame Nachrichtenverbindung unterhält.

(3) Während des Be- und Entladens eines Massengutschiffes mit einer hafenseitigen Umschlaganlage hat deren Betreiberin oder Betreiber sicherzustellen, dass

- 1. die Vertreterin oder der Vertreter der Umschlaganlage den vereinbarten Löscho- oder Ladeplan einhält und erforderlichenfalls Änderungen abstimmt und
- 2. im Verlauf der Lade- oder Löscharbeiten aufgetretene Schäden an Schiffsverbandteilen oder Schiffsausrüstungen der Schiffsführung gemeldet werden.

(4) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Umschlaganlage hat sicherzustellen, dass

- 1. die Vertreterin oder der Vertreter der Umschlaganlage für jedes Massengutschiff den Abschluss des Be- und Entladens schriftlich bestätigt,
- 2. jeder Lade- oder Löschplan sechs Monate lang für eine Prüfung aufbewahrt wird und
- 3. die Seeberufsgenossenschaft über Schäden unterrichtet wird, die die Sicherheit des be- oder entladenen Schiffes gefährden.

(5) ¹ Wer eine Umschlaganlage betreibt, hat unverzüglich ein Qualitätsmanagementsystem nach der Norm ISO 9001:2000 zu entwickeln, zertifizieren zu lassen, einzuführen und während des Betriebes aufrechtzuerhalten. ² Die Norm ISO 9001:2000 ist im Beuth-Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 25

Überwachung

Die Hafenbehörde überwacht die Einhaltung der Bestimmungen des § 24.

Fünfter Teil

Schlussvorschrift

§ 26

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) ¹Gleichzeitig treten die nach allgemeinem Gefahrenabwehrrecht erlassenen Hafengebieteordnungen außer Kraft. ²Die Hafengebiete nach diesen Hafengebieteordnungen gelten jeweils als Hafen im Sinne des § 2 Nr. 1, bis der Hafen durch Allgemeinverfügung festgelegt ist, jedoch nicht über den 31. Dezember 2007 hinaus.

Hannover, den 25. Januar 2007

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Hirche

Minister